

3. 1189. (2)

Nr. 9202.

## Aufruf

zu Einsendungen für die Londoner Ausstellung im Jahre 1851.

Die österreichische Commission für die Einsendungen der Londoner Industrie-Ausstellung im Jahre 1851, welche über den Antrag des Ministeriums des Handels und der Gewerbe mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. Mai d. J. in's Leben gerufen wurde, hat sich heute constituirt und die Einleitung getroffen, daß auch die Filialcommissionen in Mailand, Prag und Feldkirch sobald als möglich in Wirksamkeit treten.

Sie hält es für ihre erste Pflicht, mit Beziehung auf die Ministerialkundmachung vom 11. Mai d. J. die Urproducenten, Industriellen und Künstler Oesterreichs dringend zur Theilnahme an der Londoner Ausstellung und zur möglichst baldigen Uebermittlung der betreffenden Anmeldungen aufzufordern.

Diese Ausstellung umfaßt die Producte aller Länder und Völker der Erde und nicht bloß die Erzeugnisse des Gewerbsfleißes im strengsten Sinne des Wortes, sondern auch Roh- und Hilfsstoffe aus allen drei Reichen der Natur und Werke der plastischen Künste, wie Modelle von Bauten, Sculpturen, Intaglios, Emails, Metallstiche und Steindrücke.

Diejenigen Producenten Oesterreichs, welche ihre Erzeugnisse zur Londoner Ausstellung einsenden wollen, haben sich hiezu der Vermittlung der österreichischen Commission zu bedienen, indem die königliche Ausstellungskommission in London mit keinem Privaten in unmittelbare Verbindung tritt. Durch diese Dazwischenkunft der österreichischen Commission werden aber den Ausstellern Oesterreichs mehrere Vortheile zugewendet. Es werden nämlich die von ihr als zulässig erkannten Gegenstände von Wien und beziehungsweise von Mailand, Prag und Feldkirch aus auf Kosten des Staates nach London hin und falls sie dort nicht verkauft werden, wieder zurückgebracht, und nur im Falle des Verkaufes der Waare ein Ersatz der Transportkosten angesprochen werden; ferner werden jene Gegenstände von der Londoner Commission ohne weitere Prüfung zur Ausstellung zugelassen und woserne die Aussteller nicht selber einschreiten, oder andere Bevollmächtigte ernennen, werden eigene, vom Handelsministerium aufgestellte Agenten die Waare auspacken, aufstellen und seinerzeit wieder einpacken und zurücksenden.

Das Ministerium des Handels und der Gewerbe hat in der bereits erwähnten Kundmachung vom 11. Mai d. J. die von ihm aufgestellten Grundsätze über die innere Einrichtung und das Verfahren der österreichischen Commission, sowie über die Verpflichtungen der Aussteller, welche ihre Vermittlung in Anspruch nehmen, ausführlich dargestellt. Eben so wurde von demselben ein Verzeichniß über die Gegenstände, welche von der Londoner Ausstellungskommission als für die Ausstellung geeignet aufgezählt werden und eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher bekanntgewordener Erlässe der Londoner Commission und der Verfügungen anderer an der Londoner Ausstellung sich betheiligenden Staaten zum Gebrauche der Gewerbetreibenden in Druck gelegt. Alle diese Druckfachen liegen bei den Commissionsgliedern zur Einsicht bereit. Auch in der Folge wird alles, was von solchen Erlässen bekannt wird oder sonst auf die Londoner Ausstellung Bezug nimmt, in dem vom Handelsministerium herausgegebenen Tagblatte „Austria“ und den officiellen Blättern der Kronländer veröffentlicht und auch besondere Abdrücke im Wege der Commissionmitglieder weiter verbreitet werden.

Alle diejenigen, welche ihre Erzeugnisse durch Vermittlung der österreichischen Commission in London auszustellen gesonnen sind, haben ihre schriftliche Anmeldung binnen zwei Monaten, vom Tage gegenwärtigen Aufrufs an gerechnet, also längstens bis einschließig den 3. August d. J. unter der Adresse der österreichischen Commission für die Einsendungen zur Londoner Ausstellung in Wien zu Händen des Leitungs-Comité, derselben einzusenden.

**Auf spätere Anmeldungen kann keine Rücksicht genommen werden,** indem noch im Laufe des August d. J. der k. Ausstellungskommission in London die Specification des Raumes übermitteln muß, welchen die österreichischen Aussteller in jeder der Sectionen, nach denen die Einsendungen in London geordnet werden, in Anspruch nehmen.

Diese Anmeldung hat den Namen und den Wohnort des Ausstellers, die Gattung und das ungefähre Quantum (jedenfalls mit Angabe des beiläufigen Gewichtes) der für die Ausstellung bestimmten Erzeugnisse, sowie die ungefähre Angabe der zur Ausstellung derselben benötigten wag- und senkrechten Aufstellungsfläche nach beiliegendem Formulare zu enthalten. Die nicht in Wien, Prag, Mailand und Feldkirch ansässigen Aussteller haben gleichzeitig die Erklärung abzugeben, ob sie bei der Hauptcommission oder bei welcher der Filialcommissionen sie ihre Ausstellungsgegenstände der Beurtheilung unterziehen werden; die entsprechende Verständigung an die Filialcommissionen wird von Seite des Leitungscomité in Wien erfolgen.

**Auch werden die Herren Aussteller hiemit ausdrücklich darauf aufmerksam-**

**gemacht, daß die zur Ausstellung bestimmten Erzeugnisse in dem Zeitraume vom 1. November bis 15. December 1850 behufs der vorzunehmenden Beurtheilung auf ihre Kosten an die von der Commission zu bezeichnenden Magazine übergeben seyn müssen.**

Die Commission richtet schließlich ihre Bitte an alle wackern Landwirthe, Gewerken, Fabrikanten, Handwerker, Ingenieure und Künstler Oesterreichs, sich zahlreich, eifrig und zweckgemäß an der Londoner allgemeinen Ausstellung des Jahres 1851 zu betheiligen. Die bisherigen Anordnungen der Londoner Ausstellungs-Commission lassen eine gerechte Würdigung der fremden Erzeugnisse hoffen und es haben bereits die meisten Staaten Europa's ihre Theilnahme an dieser Weltausstellung zugesagt; auch Oesterreich konnte nicht zurückbleiben. Nun gilt es, den eingangenen Wettkampf würdig bestehen, die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, seines Gewerbsfleißes und seiner Kunst vertheidigen, die Stellung erringen, welche sie im Weltverkehr einzunehmen berechtigt sind, die alten Handelsverbindungen erhalten, neue anknüpfen und thatsächlich die Vorurtheile widerlegen, welche gegen uns verbreitet seyn mögen. Diese Aufgabe ist nur durch das Zusammenwirken vieler und tüchtiger Kräfte zu lösen. Jeder, der sich bewußt ist, Gutes und Zweckdienliches hervorzubringen, erfüllt daher eine Pflicht gegen sich selbst, seine Gewerbsgenossen und das gesammte Vaterland, wenn er die Londoner Ausstellung mit seinen Erzeugnissen beschickt.

Wien, den 4. Juni 1850.

Die österreichische Commission für die Einsendungen zur Londoner Ausstellung im Jahre 1851.

## Formular

für die

Anmeldungen der Einsendungen zur Londoner allgemeinen Industrie-Ausstellung im Jahre 1851.

N. N. (Name und Charakter des Ausstellers) in (Wohnort) beabsichtigt folgende Gegenstände zur Londoner Ausstellung einzusenden und sie der österreichischen Commission in zur Beurtheilung vorzulegen.

Benennung der Gegenstände.	Beiläufige Angabe.							Besondere Bemerkungen.
	Stückzahl.	Maß.	Gewicht.	Benöthigter Aufstellungsraum				
				auf dem Boden	auf Tischen od. Bänken	an der Wand	durchschnittl. Höhe.	
				in Quadratfuß.		in Cur.Fuß		

3. 1222. (1)

Nr. 162. E. St.

## Kundmachung.

Mit Erlaß der h. Einkommensteuer-Landes-Commission vom 17. Juni 1850, 3. 3, wurde dem Einschreiten des Stadtmagistrates Laibach um eine Fristerstreckung zur Einreichung der Einkommensteuer-Fassionen eine Folge nicht gegeben, und diese k. k. Bezirkscommission vielmehr angewiesen, auf die schleunigste Einbringung der dießfälligen Fassionen thätigst einzuwirken.

Diese k. k. Bezirks-Commission ist demnach in dem Falle, mit Beziehung auf ihre Verlaut-

barung vom 26. Mai 1850, Nr. 23, alle Einkommensteuerepflichtigen im Bereiche der ganzen Bezirkshauptmannschaft Laibach nochmals dringend aufzufordern, die ausständigen Fassionen, wozu die Blanquetten beim Stadtmagistrate Laibach und bei den k. k. Steuerämtern Stadt Laibach, Umgebung Laibach und Oberlaibach zu haben sind, zuverlässig bis 30. Juni 1850 hieramts, oder bei den genannten drei Steuerämtern einzureichen, widrigenfalls ohne weiters gegen den einzelnen saumseligen Steuerepflichtigen im Zwangswege vorgegangen werden wird.

Da nach den bisherigen Erfahrungen dieser k. k. Bezirks-Commission hie und da irrige Meinungen über die Einkommensteuerpflicht und die hiemit im Zusammenhange stehende Fassion aufgetaucht sind, so glaubt man hier einige Bemerkungen erläuterungsweise beifügen zu müssen, welche aber keineswegs die Nachlesung der einschlägigen Vorschriften ersparen können; es wird sich vielmehr ausdrücklich auf die über die Einkommensteuer erlassenen Gesetze bezogen, worunter die wichtigsten sind: Das Einkommensteuer-Patent vom 29. October 1849, die Vollzugs-Vorschrift vom 11. Jänner 1850 (s. Reichsgesetzblatt Nr. VII) und der hohe Finanzministerial-Erlaß vom 18. April 1850 (s. Reichsgesetzblatt Nr. XLV).

Grund- und Hausbesitz unterliegt keiner Fassion, da mit dem allerhöchsten Patente vom 10. October 1849 ein außerordentlicher Zuschlag auf die Grund- und Gebäudesteuer bereits für das Verwaltungsjahr 1850 ausgeschrieben ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier nicht jene Fassungen gemeint seyn können, welche in der Stadt Laibach behufs der Hauszinssteuer allerdings zu geschehen haben. Hypothekirte Forderungen sind nur insoferne einzubekennen, als deren Capitalzinsen und Renten nicht jenen 5proc. Abzug erleiden, welcher dem Schuldner mit dem Patente vom 10. October 1849, §§. 5 und 6, und mit dem Patente vom 29. October 1849, §. 23, für das Verwaltungsjahr 1850 gewährt ist.

Da nach dem §. 5 des zuletzt genannten Patentes in der I. Classe der Einkommensteuerpflichtigen nur das Einkommen von Künsten, Gewerben, Privatunterricht oder Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern für diejenigen Personen frei von der Einkommensteuer erscheint, welche bis nun in der untersten Erwerbsteuerclasse gestanden sind, so haben nur jene Parteien eine Einkommensteuer-Fassion nicht zu überreichen, welche bis nun in der Stadt Laibach 3 fl., auf dem Lande aber 2 fl. an Erwerbsteuer jährlich gezahlt haben.

Bezüglich des Einkommens aus jährl. stehenden Bezügen für ein oder die andere Dienstleistung wird erinnert, daß jene Gehalte und stehenden Bezüge, welche von einer öffentlichen Staatscassa ausbezahlt werden, mit Rücksicht auf den Abzug, welchen die Staatscassen ohnedem ex officio vornehmen, und mit Rücksicht auf den §. 17 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 und §. 17 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, einer Fassion nicht unterliegen; dagegen sind derlei Bezüge, insoferne sie bei andern öffentlichen Cassen od. bei Versorgungs-, Lebensversicherungs-Anstalten oder andern Privaten ausbezahlt werden, nicht nur von den Bezugsberechtigten einzubekennen, vorausgesetzt, daß sie 600 fl. jährlich übersteigen, sondern es haben auch die besagten Cassenanstalten und Privaten die vorgeschriebene Anzeige über die ausbezahlten Beträge zu überreichen. Die Bezugsberechtigten haben sich des mit D bezeichneten Blanquets zu bedienen, wobei die Rubriken IV, V und VI leer bleiben, in der Rubrik VII die bezogene Jahressumme und in der Rubrik VIII jene Casse oder jener Private anzugeben sind, welche die Zahlung leisten; die Cassen und Privaten haben sich dagegen behufs der oben erwähnten Anzeige des mit E bezeichneten Blanquets zu bedienen.

In Betreff des in der III. Classe besteuerten Einkommens von Zinsen, von Darleihen und andern stehenden Schuldforderungen wird bemerkt, daß der Zinsgenuß aus Staatsschuldverschreibungen gleich jenen, welcher von Privaten geleistet wird, fassioniert werden muß, und daß nur, wie bereits vorne gesagt wurde, hypothekirte Capitalien der Fassion nicht unterliegen, und zwar wieder nur insoferne, als sie den besprochenen 5proc. Abzug an Interessen pro 1850 erleiden.

Der hohe Finanz-Ministerial-Erlaß vom 18. April 1850, Nr. 5034, erläßt zwar den Gewerbetreibenden die Angabe des Betriebs-Capitals, dann der Einnahme und Ausgabe für drei Jahre und die eidesstattliche Bekräftigung, jedoch muß für den Fall, als von diesen Erleichterungen Gebrauch gemacht werden will, die Roh- (Brutto-) Einnahme des Geschäftes, wie sich solche im Laufe des letztabge-

wiesenen Jahres ergab, und das Verhältniß, in welchem der Reinertrag zu der Roh-Einnahme steht, gewissenhaft angegeben werden.

K. k. Einkommensteuer-Bezirks-Commission.  
Laibach am 22. Juni 1850.

Thomas Glantschnigg,  
Bezirks-Hauptmann.

3. 1172. (3) Nr. 9177

Circular-Verordnung  
der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain, an die unterstehenden Behörden und Aemter.

(Erleichterungen für Parteien in Absicht auf die Vorlegung und Mittheilung der Rechtsurkunden behufs der Gebühren-Bemessung.)

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Decrete vom 30. Mai l. J., Z. 12988/559, Folgendes erlassen:

In Fällen in welchen zu Folge der §§. 43 und 47 des prov. Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen die Rechtsurkunde zum Behufe der Gebührenmessung dem zu dieser Bemessung bestimmten Amte von der Partei vorzulegen, oder amtlich mitzutheilen ist, kann dieser gesetzlichen Anordnung dadurch entsprochen werden, daß dem gedachten Amte statt der Original-Urkunde eine vidimirte Abschrift vorgelegt oder amtlich mitgetheilt wird.

Die Partei, welche von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen wünscht, hat in den Fällen, in denen die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte angefordert wird, oder überhaupt die Mittheilung der Urkunde zum Behufe der Gebührenmessung an das dazu bestellte Amt, durch ein Gericht zu erfolgen hat, dem Gerichte, mit der Original-Urkunde zugleich eine getreue Abschrift derselben zu überreichen; das Gericht, bei welchem die Ueberreichung geschah, bestätigt die Richtigkeit der überreichten Abschrift durch deren Vidimirung, und stellt die auf diese Art bekräftigte Abschrift dem zur Gebührenmessung bestimmten Amte zu.

Liegt der Partei ob, das Rechtsgeschäft unmittelbar bei dem gedachten Amte anzumelden, so hat sie vorläufig die gerichtliche Vidimirung der von ihr beizubringenden Abschrift der Urkunde, welche behufs der Gebühren-Bemessung vorzulegen ist, zu veranlassen.

Diese Vidimirung wird in beiden Fällen mit Beobachtung des Absatzes 5) der Vorerinnerungen zum Tariffe gebührenfrei vorgenommen. Die zum Behufe der Gebührenbemessung verfaßten und vidimirten Urkundenabschriften genießen die bedingte Stämpelfreiheit für den Gebrauch zu dem bemerkten Zwecke, und dürfen den Parteien nicht zurückgestellt werden. — Hat die Gebührenmessung im Grunde einer vidimirten Abschrift stattgefunden, so ist die Original-Urkunde bei der Entrichtung der Gebühr zur Beisehung der mit dem §. 61 des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 angeordneten Empfangsbestätigung beizubringen. Diese Bestätigung soll stets sogleich nach der Gebührenentrichtung ertheilt werden, und wegen derselben hat die Zurückbehaltung der Urkunde bei dem einhebenden Amte nicht statt zu finden. Wird die Original-Urkunde in einem solchen Falle bei der Gebührenentrichtung nicht beigebracht, so ist deswegen die Uebernahme der Gebühr und die Ausstellung einer Quittung über die geleistete Zahlung nicht zu verweigern.

Hievon werden die unterstehenden Behörden und die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter mit dem Auftrage verständigigt, die ihnen zukommenden vidimirten Urkunden-Abschriften der betreffenden Empfangspost als Rechnungsbelag beizuschließen.

Graz am 3. Juni 1850.

Lamböck,  
k. k. Finanzrath.

Knafl,  
k. k. Finanzrath.

3. 1221. (1) Nr. 6117

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Heinrich Saiz, bevollmächtigten

der gesetzlichen Erben nach Herrn Ignaz Saiz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 28. November 1849 in Laibach ab intestato verstorbenen Herrn Ignaz Saiz, Buchhalter beim Herrn Joseph Stare, die Tagsatzung auf den 29. Juli 1850 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend dathun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Juni 1850.

3. 1220. (1) Nr. 5238.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction ist eine Amts-Assistentenstelle mit dem Gehalte jährl. Dreihundert Gulden, und im Falle der graduellen Vorrückung eine solche mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, Sprachkenntnisse und Ausbildung im Gefälls Manipulationsgeschäfte auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum fünfzehnten Juli 1850 an diese Finanz-Landes-Direction zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten dieses Finanz-Gebietes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 8. Juni 1850.

3. 1215. (1) Nr. 2753.

Kundmachung.

Bei der k. k. Post-Direction in Kaschau ist eine provisorische Accessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. C. M., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens Ende Juni 1850 bei der Postdirection in Kaschau einzubringen, und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Post-Direction. Laibach am 17. Juni 1850.

3. 1207. (1) Nr. 1667.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Kollar von Ponique, die executive Feilbietung solander, dem Ferise Michelschitsch senior, von Semie H. Nr. 14, gehörigen, im Grundbuche des Gutes Semie vorkommenden Ueberlandsrealitäten, als:

a) des Weingartens sub Cur. Nr. 232 im Großaltsemitschberge, im gerichtlichen Schätzungswerte von 70 fl. und

b) des in Kerč liegenden Weingartens Cur. Nr. 827, mit den dazu gehörigen 2 Aekern, im gerichtlichen Schätzungswerte von 45 fl. C. M., wegen schuldiger 29 fl. 43 kr. C. M. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagfagungen, nämlich: auf den 31. Juli, den 27. August und den 23. September 1850, immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealitäten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagfagung auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchscontract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 6. Juni 1850.

3. 1187. (1) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg werden nach Vorschrift des §. 3 lit. f und §. 6 lit. b der Instruction für die Gerichtseinführungs-Commissionen vom 24. October v. J., alle Jene, deren bis Ende des Jahres 1845 inrotulirte Satzschriften, und bis inclus. 1819 beendeten Vormundschafts- und Curatelsrechnungen sich bei diesem Gerichte befinden, hiemit zur Erhebung derselben binnen der Frist von 6 Monaten mit dem Beisatze aufgefordert, daß nach Ablauf dieses Zeitraumes hiesür keine weitere Verantwortlichkeit übernommen werden wird.

Weizelberg am 17. Juni 1850.